

## § 39

Lötöfen, in denen sich Feuer oder heiße Asche befindet, und brennende Lötlampen sind ständig zu beaufsichtigen.

## § 40

(1) In Räumen, Schächten, Zelten usw., in denen ein Lötfeuer unterhalten wird, dürfen Beschäftigte nur in Anwesenheit des Aufsichtführenden arbeiten; in solchen Arbeitsstätten sich niederzulegen, zu ruhen usw., ist wegen der Vergiftungsgefahr verboten.

(2) In Betrieb befindliche Lötlampen usw. sind stets von Personen und von brenn- und schmelzbaren Gegenständen abgewendet zu halten.

(3) Abbrüh- und Vergußmasse darf nur im Freien, außerhalb des Lötzeltes oder in feuersicheren Räumen erwärmt werden. Die vorgeschriebenen Wärmegrade sind dabei einzuhalten.

(4) Lötöfen müssen so aufgestellt werden, daß Brände und sonstige Schäden, z. B. Zerspringen von Scheiben, Kohlenoxydvergiftungen usw., vermieden werden. Werden Lötöfen in geschlossenen Räumen oder Zelten aufgestellt, so müssen sie mit Abzugsrohren versehen sein.

(5) Lötöfen dürfen auf Fahrzeugen nur befördert werden, wenn das Feuer gelöscht und der Ofen genügend erkaltet ist.

(6) Fahrzeuge, die untergestellt werden sollen, müssen sorgfältig darauf untersucht werden, daß sich keine glimmenden Holzkohleanteile mehr auf ihnen befinden.

## § 41

Für den Umgang mit Propangas sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 873

Propan im Haushalt und Gewerbe — zu beachten.

## § 42

Verhalten bei Arbeiten auf Bahngelände und in Tunneln

(1) Bei allen Arbeiten auf Bahngelände ist erhöhte Aufmerksamkeit und Umsicht geboten. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Betreten der Bahngleise ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(3) Zwischen den Schienen zu gehen ist nicht gestattet. Läßt es sich bei zweigleisigen Anlagen nicht vermeiden, so ist stets das in der Gehrichtung linke Gleis zu benutzen.

(4) Fahrräder dürfen auf den Eisenbahnkörpern nicht benutzt werden.

(5) Fernmelde-Baumaterial und -geräte sind auf dem Bahngelände so zu lagern, daß die Gleisfreiheit jederzeit gesichert ist.

(6) Streckenblock-, Läutewerk- und Fernmeldeleitungen der Bahn dürfen keinesfalls bei der Arbeit beschädigt werden.

(7) Werden zur Beförderung von Baumaterial Bahnmeisterwagen oder andere Fahrzeuge be-

nutzt, so ist den Anordnungen des Begleiters Folge zu leisten.

(8) Bei Arbeiten, die durch den Zugverkehr gefährdet sind, z. B. an Bahnhöfen und unübersichtlichen Bahnanlagen (Gleiskrümmungen), muß ein Sicherheitsposten aufgestellt werden. Bei Abgabe von Signalen sind die Arbeiten zu unterbrechen, ist der Bahnkörper sofort zu verlassen und ist in entsprechender Entfernung zu warten.

(9) Signale, die üblicherweise beim Leitungziehen gegeben werden, dürfen beim Herannahen eines Zuges nicht angewandt werden.

(10) Stellwerke, Weichensteller- oder andere Räume, in denen sich Weichenbedienungshebel befinden, zu betreten, ist verboten.

(11) Doppelgestänge, Spitzböcke, Kuppelmaste usw. dürfen nur außerhalb der Gleisanlagen zusammengefügt und ausgerüstet werden.

(12) Arbeiten, die innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes ausgeführt werden müssen, dürfen nur zu einer Zeit vorgenommen werden, in der Züge oder einzelne Fahrzeuge auf der Strecke nicht gemeldet sind. Dies ist mit der Bahnaufsicht vor Beginn der Arbeiten genauestens abzusprechen.

(13) Bei Arbeiten im Tunnel sind die Signale der Tunnelwärter unbedingt zu beachten. Ein Tunnel darf nur zusammen mit einem Tunnelwärter oder nach vorheriger Absprache mit ihm und erst, nachdem festgestellt ist, daß der Tunnel während der Dauer des Begehens von Zügen nicht befahren wird, begangen werden.

(14) Beim Herannahen eines Zuges ist sofort die nächstgelegene Nische aufzusuchen; dabei sollen Gleise nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Die Nischen dürfen erst wieder verlassen werden, wenn das Geräusch des Zuges nicht mehr zu hören ist oder feststeht, daß sich kein Zug nähert.

(15) Kann eine Nische nicht mehr erreicht werden, so hat sich der Beschäftigte dicht an der Tunnelwandung und, damit die Kleidung vom Luftzug an den Körper gedrückt wird, so niederzulegen, daß sein Kopf dem herannahenden Zug zugewandt ist.

## § 43

## Benutzen von Leitern

(1) Für mechanische Leitern sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) zu beachten.

(2) Bei Arbeiten an Landstraßen sind die Leitern auf der Feldseite, bei Arbeiten an der Bahn längs der Bahngleise, bei Doppelgestängen zwischen den Masten aufzustellen.

(3) Beim Herannahen eines Zuges sind nicht angebundene, längs der Eisenbahnstrecke aufgestellte Leitern niederzulegen.

(4) An Masten mit einem Anker ist die Leiter auf der Ankerseite, an Masten mit Strebe auf der entgegengesetzten Seite der Strebe anzulegen.

(5) Leitern dürfen nicht an Leitungsdrähte oder an Sprechstellen-Zuführungskabel angelehnt wer-